

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>37. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1983	<b>Nummer 32</b>
---------------------	---	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203013		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Gem) vom 25. 5. 1983 (GV. NW. S. 200) . . . . . Öffentliche Bekanntmachung über sechs weitere Teilgenehmigungen für das 300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop. a) 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 THTR vom 29. April 1983 b) Bescheid Nr. 7/10 a vom 11. März 1983 c) 11. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/1 THTR vom 4. Februar 1983 d) 8. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/2 THTR vom 29. April 1983 e) 5. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/3 THTR vom 16. März 1983 f) 2. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/9 a THTR vom 25. März 1983. Datum der Bekanntmachung: 28. Juli 1983 . . . . .	280 278

**Öffentliche Bekanntmachung  
über sechs weitere Teilgenehmigungen für das  
300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk  
Hamm-Uentrop**

- a) 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 THTR vom 29. April 1983
- b) Bescheid Nr. 7/10 a vom 11. März 1983
- c) 11. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/1 THTR vom 4. Februar 1983
- d) 8. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/2 THTR vom 29. April 1983
- e) 5. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/3 THTR vom 16. März 1983
- f) 2. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/9 a THTR vom 25. März 1983.

Datum der Bekanntmachung: 28. Juli 1983

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstraße 10, 4700 Hamm 1, sechs weitere Teilgenehmigungen zur Errichtung von Anlagenteilen des THTR-Prototyp-Kernkraftwerks in Hamm-Uentrop erteilt. Die verfügbaren Teile der Bescheide haben folgenden Wortlaut:

**a) 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 THTR vom 29. April 1983**

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1978 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstraße 10, 4700 Hamm 1, auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 18. Februar 1983, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megajoule/Sekunde thermischer Reaktorleistung bzw. 300,6 Megawatt elektrischer Nettonennleistung auf ihrem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen auf dem linken Lippeufer im Bereich von Fluß-km 40, die

**Teilgenehmigung**

erteilt, nach Maßgabe der in Teil B dieses Bescheides bezeichneten Unterlagen und im Teil C aufgeführten Auflagen die Anlagenteile der Meß-, Regel- und Steuerungstechnik, Teil I (MRS I),

- 2. Brandschutzeinrichtungen für Reaktorhalle, Reaktorbetriebs- und Reaktorhilfsgebäude einschließlich Brandmeldeanlage
- 3. Löschwasserversorgungssystem
- 4. 10 t-Brückenkran in der Reaktorhalle.

Des weiteren wird unter Änderung des Bescheides Nr. 7/1 THTR vom 3. Mai 1971 die Genehmigung erteilt, die Brandschutzmaßnahmen gemäß Unterlage B. III. 14 dieses Bescheides durchzuführen.

Die Festlegung der jährlichen Jod-131-Aktivitätsabgabe mit der Fortluft in der Unterlage B. 3. zum Bescheid 7/1 THTR wird aufgehoben. Eine endgültige Festlegung auf maximal 75% der Dosisgrenzwerte des § 45 der StrlSchV wird mit der Betriebsgenehmigung erfolgen.“

**b) Bescheid Nr. 7/10 a THTR vom 11. März 1983**

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556) wird der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstraße 10, 4700 Hamm 1, auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 16. Februar 1983, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megajoule/Sekunde thermischer Reaktorleistung bzw. 300,6 Megawatt elektrischer Nettonennleistung auf ihrem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen auf dem linken Lippeufer im Bereich von Fluß-km 40, die

**Teilgenehmigung**

erteilt, nach Maßgabe der in Teil B bezeichneten Unterlagen und der in Teil C aufgeführten Auflagen die Anlagenteile der Meß-, Regel- und Steuerungstechnik, Teil I (MRS I),

- 1. Meß-, Regel- und Steuergeräte sowie Einrichtungen zu ihrer Stromversorgung und Installation,
  - 2. Einrichtungen in der Warte und den Hilfsräumen zur Steuerung und Überwachung des Kernkraftwerkes,
  - 3. Systeme und Einrichtungen zur Überwachung, Steuerung und zum Schutz des Reaktors,
    - 3.1 Reaktorschutzsystem für die Nullenergieversuche,
    - 3.2 Neutronenflußmeßanlage
    - 3.3 Anfahrunterneutronenquellen,
    - 3.4 Meß-, Regel- und Steuerungstechnik für die Abschalteinrichtungen,
  - 4. Meß- und Steuerungstechnik für die Beschickungsanlage,
  - 5. Meß-, Regel- und Steuerungstechnik für die Gaskreisläufe,
  - 6. Meß-, Regel- und Steuerungstechnik für die Hilfs- und Zwischenkühlwassersysteme,
  - 7. Meß-, Regel- und Steuerungstechnik für die Einrichtungen zur Be- und Entwässerung sowie zur Abwasserbehandlung,
- zu errichten sowie
- 8. die Anlagenfunktionsprüfungen für die Nullenergieversuche (AFP I) durchzuführen.

Über die Errichtung der Meß-, Regel- und Steuerungstechnik, Teil II (MRS II), sowie über die Durchführung der zugehörigen Anlagenfunktionsprüfungen für den Leistungsbetrieb (AFP II) wird später entschieden.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die Nullenergieversuche (Beladen des Reaktors mit Kernbrennstoff) sowie auf den Umgang mit der Californium-252-Neutronenquelle innerhalb des Kernkraftwerksgeländes.

Durch das automatische Fernüberwachungssystem für Kernkraftwerke in Nordrhein-Westfalen (KFU) erforderlich werdende Maßnahmen bleiben vorbehalten.“

c) **11. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/1 THTR vom 4. Februar 1983**

- A. Der aufgrund des § 7 des Atomgesetzes erteilte Bescheid Nr. 7/1 – 1. Teilgenehmigung für die Errichtung des Kernkraftwerks der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen – vom 3. Mai 1971 wird durch diese Genehmigung ergänzt.
- B. Für den Inhalt der Genehmigung sind auch die nachstehend aufgeführten Unterlagen maßgebend. Die betroffenen Konstruktionen sind entsprechend den in diesen Unterlagen getroffenen Festlegungen sowie unter Beachtung der Auflagen dieses Bescheides auszuführen.

(Die Unterlagen betreffen u.a.:

- Unterstützungs- und Kraftumleitkonstruktionen in Reaktorhalle, -betriebsgebäude und -hilfsgebäude,
- in der Reaktorhalle: Treppenhäuser, Lüftungszentrale, Objektschutztüren, Kabeltrassenbefestigungen, Einhausungsgerüst auf +39,0 m, Systemtrennwand bei 90°, Katzträger unter der Bühne + 6,0 m
- Bauteile im Wach- und Zugangsgebäude
- Montagehilfsmittel
- Demontage von zwei Drehlaufkatzen
- Abschottungen für Kabeldurchführungen)

d) **8. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/2 THTR vom 29. April 1983**

- A. Der aufgrund des § 7 des Atomgesetzes erteilte Bescheid Nr. 7/2 – 2. Teilgenehmigung für die Errichtung des Kernkraftwerks der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen – vom 18. August 1972 wird durch diese Genehmigung ergänzt.
- B. Für den Inhalt der Genehmigung sind auch die nachstehend aufgeführten Unterlagen maßgebend. Die betroffenen Konstruktionen sind entsprechend den in diesen Unterlagen getroffenen Festlegungen sowie unter Beachtung der Auflagen dieses Bescheides auszuführen.

(Die Unterlagen betreffen u.a.:

- Spannbetondruckbehälter
- Luftführungswand
- Montagehilfsmittel
- Provisorische Einrichtung zur Be- und Entlüftung des Spannbetondruckbehälters)

e) **5. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/3 THTR vom 16. März 1983**

- A. Der aufgrund des § 7 des Atomgesetzes erteilte Bescheid Nr. 7/3 – 3. Teilgenehmigung für die Errichtung des Kernkraftwerks der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen – vom 8. Januar 1973 wird durch diese Genehmigung ergänzt.
- B. Für den Inhalt der Genehmigung sind auch die nachstehend aufgeführten Unterlagen maßgebend. Die betroffenen Konstruktionen sind entsprechend den in diesen Unterlagen getroffenen Festlegungen sowie unter Beachtung der Auflagen dieses Bescheides auszuführen.

(Die Unterlagen betreffen u.a.:

- ergänzende bauliche Maßnahmen im Elektro-Gebäude und im Block C
- Unterstützungskonstruktionen im Elektro- und Notstromdiesel-Gebäude
- Montagegerüst über dem Elektro-Gebäude
- Montagehilfsmittel)

f) **2. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/9a THTR vom 25. März 1983**

- A. Der aufgrund des § 7 des Atomgesetzes erteilte Bescheid Nr. 7/9a – Teilgenehmigung 9a für die Errichtung des Kernkraftwerks der Hochtemperatur-

Kernkraftwerk GmbH in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen – vom 28. Januar 1980 wird durch diese Genehmigung ergänzt.

- B. Für den Inhalt der Genehmigung sind auch die nachstehend aufgeführten Unterlagen maßgebend. Die betroffenen Konstruktionen sind entsprechend den in diesen Unterlagen getroffenen Festlegungen sowie unter Beachtung der Auflagen dieses Bescheides auszuführen.

(Die Unterlagen betreffen:

- Vorgespannter Gußdruckbehälter für Steuergasversorgung im Wach- und Zugangsgebäude
- Montage- und Hebevorrichtungen)

Die Genehmigungsbescheide zur Errichtung von Anlagenteilen sind mit Auflagen verbunden, die insbesondere Festlegungen zur Auslegung, Ausführung und Qualitätssicherung der Anlagenteile beinhalten.

Die Genehmigungsbescheide enthalten jeweils folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

**„Rechtsbehelfsbelehrung“**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Je eine Ausfertigung der Bescheide einschließlich ihrer Begründungen und der jeweiligen Anordnungen der sofortigen Vollziehung [letzteres nur bei den Bescheiden zu a) und b)] sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner  
(Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)  
und  
b) beim Oberstadtdirektor Hamm – Ordnungsamt –, Unnaer Str. 10, Zimmer Nr. 13, 4700 Hamm 1  
(Dienststunden: montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr)  
zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Die Bescheide können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen III C 3 – 8943 THTR – 5.5.8 – von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Olivier

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Hohmann

203013

**Berichtigung**

**Betr.: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Gem) vom 25. 5. 1983 (GV. NW. S. 200)**

§ 6 muß richtig lauten:

§ 6

**Rechtstellung des Beamten**

Der Bewerber wird unbeschadet der besonderen Bestimmungen für Aufstiegsbeamte von der Einstellungsbehörde in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und führt die Dienstbezeichnung „**Assistentanwärter(in)**“ mit einem auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz (z. B. **Stadtassistentanwärter**).

- GV. NW. 1983 S. 280.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1  
 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-861 X